



Finanzamt für Körperschaften II



FA für Kö II, 10362 Berlin (Postanschrift)

Firma
KORA Systemtechnik GmbH
Am Alten Flugplatz 100
10318 Berlin

Aktenzeichen (bitte angeben)

37 / 077 / 45017 F03B

Frau Nieland

030 9024 - 29676

Vermittlung 030 9024290

www.elster.de/finanzamt

22. Juli 2025

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

KORA Systemtechnik GmbH

Am Alten Flugplatz 100

10318 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 37 / 077 / 45017
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE271100808



registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 21.07.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

22. Juli 2025

(Datum)

Nieland

(Unterschrift)
(Nieland, Stths'ir)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie einen Einspruch einlegen möchten, wird empfohlen, ihn elektronisch zu übermitteln. Hierfür können Sie „Mein ELSTER“ (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software nutzen, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstraße 25, 10365 Berlin

 Barrierefreier Zugang

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch 08:00 - 14:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 18:00 Uhr, Telefonische Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:00 - 15:00 Uhr, Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

U-Bahn U5 Magdalenenstraße ; Bus 240 Schottstraße und Rüdigerstraße

Berliner Sparkasse DE94 1005 0000 6600 0464 63, Postbank Berlin DE09 1001 0010 0691 5551 00



Bei elektronisch einreichen gilt die Besondere...
Rücksendung oder durch Zustellungsercheinung ist Tag der Bekanntgabe der Zustel-
lung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich
der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten
wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel ange-
führt werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie einen Einspruch einlegen möchten, wird empfohlen, ihn elektronisch zu übermitteln.
Hierfür können Sie „Mein ELSTER“ (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software nutzen,
die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuer-Verwaltung und über Ihre Rechte nach der
Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Daten-Verwaltung entnehmen Sie bitte dem allge-
meinen Informationskatalog der Finanzverwaltung. Dieser Informationskatalog befindet sich unter www.finanzen.de (unter
der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt für Korrespondenzen II, Postfach 100100, 06813 Berlin
Einspracheinstellung
Einspracheinstellung: 10:00 bis 18:00 Uhr, Montag bis Freitag, 10:00 bis 18:00 Uhr
Einspracheinstellung: 10:00 bis 18:00 Uhr, Montag bis Freitag, 10:00 bis 18:00 Uhr
Einspracheinstellung: 10:00 bis 18:00 Uhr, Montag bis Freitag, 10:00 bis 18:00 Uhr
Einspracheinstellung: 10:00 bis 18:00 Uhr, Montag bis Freitag, 10:00 bis 18:00 Uhr